

OFFENER BRIEF

An die Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg

21.11.2012

Sehr geehrte Frau ,
Sehr geehrter Herr ... ,

am 28. Januar 1972 haben die Ministerpräsidenten der Länder unter Vorsitz von Bundeskanzler Willi Brandt die „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im Öffentlichen Dienst“ beschlossen. Als Referendar hatte auch Herr Ministerpräsident Kretschmann zunächst Schwierigkeiten in den Schuldienst übernommen zu werden.

Als Betroffene dieses sog. „Radikalenerlasses“ wenden wir uns an Sie, nicht zuletzt wegen der bis heute unheilvollen Nachwirkungen. Wir wünschen uns im Landtag eine ähnliche Diskussion und Beschlussfassung, wie sie in Bremen vor einem Jahr stattgefunden hat.

Der Beschluss der Bremer Bürgerschaft vom 10. November 2011 lautet:

„Die Bürgerschaft fordert den Senat [Regierung der Stadt] auf, die 'Richtlinien über das Verfahren bei Feststellung des Erfordernisses der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst', Fassung vom Februar 1983, aufzuheben. Die Bürgerschaft [Landtag] bittet den Senat, in geeigneter Weise mit den Betroffenen einen ideellen Abschluss zu suchen.“

Dieser Beschluss wurde in Bremen mit den Stimmen aller Fraktionen einstimmig verabschiedet!

Wie der Bremer CDU-Abgeordnete Hinners in diesem Zusammenhang formulierte, war "... die damalige Praxis aus heutiger Sicht nicht rechtskonform", denn "die Unschuldsvermutung wurde ... aus heutiger Sicht zumindest mit Füßen getreten". Gleiches gilt bis heute unserer Ansicht nach ebenso für die Meinungs- und Bekenntnisfreiheit und auch für Baden-Württemberg.

Denn in Baden-Württemberg findet nach wie vor ein "Belehrung und Erklärung" überschriebenes Formular aus dem Jahr 1973 Verwendung - auch in Verbindung mit neuen Tarifverträgen. In einer Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 18. Juli 2003 zur Durchführung von § 6 des Landesbeamtengesetzes ist festgelegt, wie das angeblich rechtsstaatliche Verfahren zur Einstellung ablaufen soll. Darin heißt es: "Maßgebliches Kriterium für die Bewertung einer Partei oder Organisation als verfassungsfeindlich sind die Feststellungen des Verfassungsschutzberichts".

Damit wird ausgerechnet dem in jüngster Zeit durch viele Skandale aufgefallenen und auf dem rechten Auge nachgewiesenermaßen mehr als blinden "Landesamt für Verfassungsschutz" die Deutungshoheit überlassen!

Im Jahr 2000 beschloss der Landtag von Baden-Württemberg, die bisherige Praxis des „Radikalenerlasses“ zu überprüfen. Dennoch wurde dem Heidelberger Realschullehrer Michael Csaszkóczy 2004-2007 die Übernahme in den Schuldienst verweigert, weil er in einer Antifa-Initiative mitwirkte. Betrieben wurde dies von der damaligen Kultusministerin Annette Schavan und dem "Landesamt für Verfassungsschutz". Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erklärte diese Ablehnung für unrechtmäßig. Das Landgericht Karlsruhe sprach dem Lehrer 2009 Schadenersatz zu.

Damit wurde gerichtlich festgestellt, dass das Verfahren eben nicht rechtsstaatlich ist, sondern dass unkontrollierbare Geheimdienst-Willkür waltet. Nicht erst seit dem Skandal der NSU-Morde ist bekannt, dass der "Verfassungsschutz" sich in nicht geringem Umfang auf "Erkenntnisse" von Personen aus der Neonazi-Szene stützt.

Mit der Landtagswahl vom 27.03.2011 hat sich die politische Landschaft in Baden-Württemberg deutlich verändert. Es ist aus demokratischer Sicht dringend geboten, im mehrheitlich "grün-roten" baden-württembergischen Landtag einen Beschluss zu fassen, ähnlich dem bremischen, der folgenden Wortlaut haben könnte:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den 'Beschluss der Landesregierung Baden-Württemberg über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst' vom 2. Oktober 1973 und alle in diesem Sinn erlassenen und diese Praxis regelnden Verwaltungsvorschriften aufzuheben und die entsprechenden Formulare nicht mehr zu verwenden. Der Landtag bittet die Landesregierung, in geeigneter Weise mit den Betroffenen einen Weg zur Aufarbeitung, Rehabilitierung und Entschädigung zu suchen.“

Wir bitten Sie, eine Initiative für einen entsprechenden Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg zu ergreifen und unser Anliegen in Ihrem politischen Umfeld zu unterstützen.

Über eine Rückmeldung würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Klaus Lipps**

für die Initiativgruppe „40 Jahre Radikalenerlass“

1 Anlage: Bremer Beschluss Abschaffung „Radikalenerlass“

Diese und viele weitere Informationen und Dokumente zu dieser Thematik finden Sie auch auf unserer Homepage www.berufsverbote.de/landtag.html

Die Freie und Hansestadt Bremen schafft den "Radikalenerlass" ab.

Die SPD/GRÜNE-Koalition in Bremen erklärt auf S. 130 ihres **Koalitionsvertrags 2011-15**, der am 28.06.2011 unterzeichnet wurde:

„Wir werden die bremischen Regelungen zum 'Radikalenerlass' aus den 70er Jahren überprüfen und gegebenenfalls aufheben. Mit den Betroffenen werden wir ein abschließendes Einvernehmen anstreben.“

Auf Initiative von Hermann Kuhn wurde folgender Antrag in der **Bremischen Bürgerschaft am 10.11.2011** eingebracht und dort **einstimmig** - also ausdrücklich auch mit den Stimmen der CDU - beschlossen:

Am 28. Januar 1972 haben die Ministerpräsidenten der Länder und der Bundeskanzler die „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst“, allgemein „Radikalenerlass“ genannt, beschlossen. Einige Jahre später wurden diese Grundsätze durch ländereigene Regelungen konkretisiert, in Bremen 1977 durch das „Verfahren bei Feststellung des Erfordernisses der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“, verändert durch Senatsbeschluss im Jahr 1983. Dieser Erlass ist bis heute formal in Kraft.

In Umsetzung des Radikalenerlasses und ergänzender Landesregelungen sind in Bremen vor allem in den siebziger und achtziger Jahren mindestens 70 im öffentlichen Dienst Beschäftigte bzw. Bewerberinnen oder Bewerber an der Ausübung eines Berufs gehindert worden oder haben andere Einschränkungen und Nachteile erlitten.

Der Radikalenerlass und die daraus folgende Praxis der politischen Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Staatsdienst waren nicht nur in Deutschland von Beginn an umstritten; auch im europäischen Ausland wurden sie heftig kritisiert. Denn nach dem Radikalenerlass wird nicht konkretes, ggf. strafbares, Handeln der Beschäftigten im öffentlichen Dienst beurteilt, sondern aus der reinen Mitgliedschaft in einer Organisation abgeleitet, dass Beschäftigte oder Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst nicht tragbar seien.

Bereits am 26. September 1995 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, dass der Radikalenerlass in Bezug auf bereits eingestellte öffentliche Bedienstete einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Willy Brandt selbst nannte den Radikalenerlass später einen Fehler seiner Regierung, Helmut Schmidt stellte fest, dass mit „Kanonen auf Spatzen geschossen worden sei“. Der Radikalenerlass war ein politischer Fehler. Nach mehr als einem Vierteljahrhundert seit dem letzten Handeln des Senats in diesem Zusammenhang, ist es deshalb an der Zeit, das Thema „Radikalenerlass“ in Bremen endgültig zu beenden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

„Die Bürgerschaft fordert den Senat auf, die „Richtlinien über das Verfahren bei Feststellung des Erfordernisses der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“, Fassung vom Februar 1983, aufzuheben.

Die Bürgerschaft bittet den Senat, in geeigneter Weise mit den Betroffenen einen ideellen Abschluß zu suchen.“

Den "Schlusstrich unter den Radikalenerlass" verkündete dann am 17.01.2012 eine **Pressemitteilung der Senatorin für Finanzen:**

Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung (17.01.2012) die inzwischen über dreißig Jahre alte bremische Regelung zum Radikalenerlass aufgehoben. „Wir ziehen damit den Schlusstrich unter ein verfassungsrechtlich äußerst fragwürdiges Verfahren. Die von Anfang an heftig umstrittene Praxis wird seit langem nicht mehr in Bremen angewandt.“ erläutert Bürgermeisterin Karoline Linnert. Mit der heutigen Entscheidung setzt der Senat einen entsprechenden Bürgerschaftsbeschluss um. Die in den 70er und 80er Jahren Praxis, Bewerberinnen und Bewerber sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes schon aufgrund einer bloßen Mitgliedschaft in einer Organisation nicht einzustellen bzw. zu entlassen, wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gerügt. Mit der heutigen Entscheidung verdeutlicht der Senat, dass auch er die damalige politische Überprüfungspraxis verurteilt.